

STADT NIEDERSTETTEN

MAIN-TAUBER-KREIS

HAUPTSATZUNG

vom 18.07.2019

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Stadtteile/Ortsteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 – 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. – GemO – hat der Gemeinderat am 18.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I: FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II: GEMEINDERAT

§ 2

Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III: AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Als beratender Ausschuss gem. § 41 GemO wird gebildet:
„Beratender Ausschuss Niederstettener Stadträte“.
- (2) Der Ausschuss ist zu wichtigen, die Kernstadt Niederstetten betreffende Angelegenheiten zu hören.
- (3) Mitglieder des Ausschusses sind die gewählten Vertreter des Wohnbezirks Niederstetten

§ 5

Ortsbeauftragter

Für die die Kernstadt Niederstetten wird vom Gemeinderat aus dem Kreis aller Bewerber der Gemeinderatswahl ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Er ist Ehrenbeamter. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.

IV: BÜRGERMEISTER

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von mehr als 10.000,-- € bis zu 25.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche

- Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVÖD 2 - 8, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen einzelnen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 9.000,-- €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert **bis zu 25.000,-- € im Einzelfall**,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,--€ im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
 - 2.14 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - 2.15 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
 - 2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.16.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt und diese den Planungsabsichten der Stadt nicht zuwiderlaufen,
 - 2.16.2 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB):

V: STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ein oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI: STADTTEILE

§ 9

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
 - 1.1 Niederstetten (mit den Wohnplätzen Dreischwingen, Eichhof, Ermershausen, Rehhof und Sicherheitshausen)

- 1.2 Adolzhausen (mit dem Wohnplatz Mönchshof)
 - 1.3 Herrenzimmern
 - 1.4 Oberstetten (mit den Wohnplätzen Weilerhof und Höllhof-Süd)
 - 1.5 Pfitzingen
 - 1.6 Rinderfeld (mit den Wohnplätzen Streichental und Dunzendorf)
 - 1.7 Rüsselhausen
 - 1.8 Vorbachzimmern
 - 1.9 Wermutshausen (mit dem Wohnplatz Ebertsbronn)
 - 1.10 Wildentierbach (mit den Wohnplätzen Hachtel, Heimberg, Wolkersfelden, Höllhof-Nord und Schönhof)
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 – 1.10 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Bindestrich getrennt geführt. Der Name des in Absatz 1 Nr. 1.1 bezeichneten Stadtteiles lautet: Niederstetten, Stadt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:
- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung Niederstetten und die Fluren Ermershausen und Sicherheitshausen der früheren Stadt Niederstetten
 - 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung der früheren Gemeinde Adolzhausen
 - 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung der früheren Gemeinde Herrenzimmern
 - 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung der früheren Gemeinde Oberstetten
 - 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung der früheren Gemeinde Pfitzingen
 - 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Ortsteils Rinderfeld der früheren Gemeinde Rinderfeld sowie die Fluren der Ortsteile Dunzendorf und Streichental der früheren Gemeinde Rinderfeld
 - 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die Gemarkung der früheren Gemeinde Rüsselhausen
 - 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung der früheren Gemeinde Vorbachzimmern
 - 3.9 für den Stadtteil Nr. 1.9 die Gemarkung des Ortsteils Wermutshausen der früheren Gemeinde Wermutshausen sowie die Flur des Ortsteils Ebertsbronn der früheren Gemeinde Wermutshausen
 - 3.10 für den Stadtteil Nr. 1.10 die Gemarkung des Ortsteils Wildentierbach der früheren Gemeinde Wildentierbach sowie die Fluren der Ortsteile Hachtel, Heimberg, Wolkersfelden, Höllhof-Nord und Schönhof der früheren Gemeinde Wildentierbach

VII: UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 10

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1.1 der Stadtteil Niederstetten den | <u>Wohnbezirk Niederstetten</u> |
| 1.2 der Stadtteil Adolzhausen den | <u>Wohnbezirk Adolzhausen</u> |
| 1.3 der Stadtteil Herrenzimmern den | <u>Wohnbezirk Herrenzimmern</u> |
| 1.4 der Stadtteil Oberstetten den | <u>Wohnbezirk Oberstetten</u> |
| 1.5 der Stadtteil Pfitzingen den | <u>Wohnbezirk Pfitzingen</u> |
| 1.6 der Stadtteil Rinderfeld, den | <u>Wohnbezirk Rinderfeld</u> |
| 1.7 der Stadtteil Rüsselhausen den | <u>Wohnbezirk Rüsselhausen</u> |
| 1.8 der Stadtteil Vorbachzimmern den | <u>Wohnbezirk Vorbachzimmern</u> |
| 1.9 der Stadtteil Wermutshausen den | <u>Wohnbezirk Wermutshausen</u> |
| 1.10 der Stadtteil Wildentierbach den | <u>Wohnbezirk Wildentierbach</u> |

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Sitzzahl des Gemeinderates wird auf 18 festgelegt:

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|--------------------------|---------|
| Wohnbezirk Niederstetten | 9 Sitze |
| Wohnbezirk Adolzhausen | 1 Sitz |

Wohnbezirk Herrenzimmern	1 Sitz
Wohnbezirk Oberstetten	1 Sitz
Wohnbezirk Pfitzingen	1 Sitz
Wohnbezirk Rinderfeld	1 Sitz
Wohnbezirk Rüsselhausen	1 Sitz
Wohnbezirk Vorbachzimmern	1 Sitz
Wohnbezirk Wermutshausen	1 Sitz
Wohnbezirk Wildentierbach	1 Sitz

VIII: ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Adolzhausen, bestehend aus dem Stadtteil Adolzhausen,
- 1.2 Herrenzimmern bestehend aus dem Stadtteil Herrenzimmern,
- 1.3 Oberstetten bestehend aus dem Stadtteil Oberstetten,
- 1.4 Pfitzingen bestehend aus dem Stadtteil Pfitzingen,
- 1.5 Rinderfeld bestehend aus dem Stadtteil Rinderfeld,
- 1.6 Rüsselhausen bestehend aus dem Stadtteil Rüsselhausen,
- 1.7 Vorbachzimmern bestehend aus dem Stadtteil Vorbachzimmern,
- 1.8 Wermutshausen bestehend aus dem Stadtteil Wermutshausen
- 1.9 Wildentierbach bestehend aus dem Stadtteil Wildentierbach

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 8 Mitglieder.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Rinderfeld, Wermutshausen und Wildentierbach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl nach § 27 GemO):

3.1 Ortschaft Rinderfeld

3.1.1 Wohnbezirk Rinderfeld

bestehend aus dem Ortsteil Rinderfeld
der früheren Gemeinde Rinderfeld

4 Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Dunzendorf

bestehend aus dem Ortsteil Dunzendorf
der früheren Gemeinde Rinderfeld

2 Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Streichental

bestehend aus dem Ortsteil Streichental
der früheren Gemeinde Rinderfeld

2 Vertreter

3.2 Ortschaft Wermutshausen

3.2.1 Wohnbezirk Wermutshausen

bestehend aus dem Ortsteil Wermutshausen
der früheren Gemeinde Wermutshausen

5 Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Ebertsbronn

bestehend aus dem Ortsteil Ebertsbronn
der früheren Gemeinde Wermutshausen

3 Vertreter

3.3 Ortschaft Wildentierbach

3.3.1 <u>Wohnbezirk Wildentierbach</u> bestehend aus dem Ortsteil Wildentierbach (einschl. Wohnplatz Höllhof-Nord) der früheren Gemeinde Wildentierbach	4 Vertreter
3.3.2 <u>Wohnbezirk Hachtel</u> bestehend aus dem Ortsteil Heimberg der früheren Gemeinde Wildentierbach	1 Vertreter
3.3.3 <u>Wohnbezirk Heimberg</u> bestehend aus dem Ortsteil Heimberg (einschl. Wohnplatz Schönhof) der früheren Gemeinde Wildentierbach	2 Vertreter
3.3.4 <u>Wohnbezirk Wolkersfelden</u> bestehend aus dem Ortsteil Wolkersfelden der früheren Gemeinde Wildentierbach	1 Vertreter

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet,
 ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
 6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Dem jeweiligen Ortschaftsrat werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und soweit hierfür nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist, zur Entscheidung übertragen:
 1. Kultur- und Heimatpflege,
 2. Verschönerung des Ortsbildes (Grünanlagen, Ruhebänke, Kriegerdenkmal),
 3. Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
 4. Auswahl der zur Unterhaltung heranstehenden Ortsstraßen, Waldwege, Feld- und Wirtschaftswege und Gemeindeverbindungswege und deren Bewirtschaftung im Rahmen des der Ortschaft übertragenen Budgets
 5. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt,
 6. Bewirtschaftung gemeindeeigener Kindergärten,
 7. Förderung der örtlichen Vereine,
 8. Jagdverpachtung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
 9. Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit sie nicht für gemeindliche Aufgaben direkt oder indirekt benötigt werden,
 10. Bewirtschaftung der öffentlichen Gebäude und der Versammlungs- und Vereinsräume in

gemeindlichen Gebäuden.

- (4) Bei Veräußerung von gemeindeeigenen Gebäuden oder Flächen mit öffentlicher Zweckbestimmung oder deren Nutzungsänderung bedarf der Gemeinderat des Einverständnisses des Ortschaftsrates. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 14

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 15

Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung: „Stadt Niederstetten Ortschaftsverwaltung"
- (2) Die örtliche Verwaltung nimmt alle Aufgaben wahr, die dort erledigt werden können, um der Bevölkerung den weiteren Weg zum Rathaus nach Niederstetten zu ersparen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erteilung von Auskünften,
 - b) Entgegennahme von Baugesuchen und Nachbaranhörungen,
 - c) Ausstellung von Bescheinigungen, Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - d) Anordnungen und Überwachung (Aufsicht) anstehender örtlicher Arbeiten einschl. der Sauberhaltung des Stadtteiles
- (3) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen, personellen und rationellen Gründen geboten sind.

IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.07.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Niederstetten, den 18.07.2019



Heike Naber
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.